

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
Tel. (0 22 2) 531 15/0

GZ 500.04.11/56-V.5/95

Sachbearbeiter: **Ges. Dr. Rainer**

An die
Parlamentsdirektion

Kl. 3549

Parlament
1010 Wien

DVR: 0000060

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gründung eines
Österreich-Institut Ges.m.b.H.

Gesetzesentwurf	
71	SP - GE/1995
Datum:	25.9.1995
Verteilt:	26.9.95 Bm

Beilagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Österreich Institut Ges.m.b.H. samt Erläuterungen zu übermitteln und um Abgabe einer Stellungnahme bis 4. Oktober 1995, in zweifacher Ausfertigung, zu ersuchen. Sollte bis zu diesem angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Der Gesetzesentwurf soll als Budgetbegleitgesetz zusammen mit dem Budgetgesetz eingebracht und beschlossen werden. Im Hinblick auf die damit gegebene Dringlichkeit und die bereits erfolgte interministerielle Akkordierung des Gesetzesentwurfes darf um Verständnis für die kurze Begutachtungsfrist ersucht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hievon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 22. September 1995
Für den Bundesminister:
RAINER m.p.

F.d.R.d.A.:

Bundesgesetz über die Gründung einer
Österreich-Institut G.m.b.H.
(Österreich-Institut Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut "Österreich-Institut G.m.b.H." (im folgenden "Gesellschaft" bezeichnet) zu gründen, deren Aufgabe es ist, kulturelle Auslandsbeziehungen insbesondere über das Medium der deutschen Sprache zu pflegen. Die Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum des Bundes. Das Stammkapital beträgt S 1 Mio. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat die Eigentümerrechte für den Bund wahrzunehmen.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906 in der geltenden Fassung, für diese Gesellschaft anzuwenden.

(3) Soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Gegenstände des beweglichen Bundesvermögens, die für Aufgaben verwendet wurden, die nunmehr von der Gesellschaft wahrgenommen werden, als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

(4) Die Gründungsvorgänge gemäß Abs.1 bis 3 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 2 (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

./.

- 2 -

(2) Der Gesellschaft ist die Möglichkeit einzuräumen, ausländische Betriebsstätten erforderlichenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten. Dabei ist im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, daß die Gesellschaft bestimmten Einfluß hat.

§ 3 Im Gesellschaftsvertrag sind hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes folgende Aufgaben vorzusehen:

1. Durchführung von Deutschkursen auf internationalem Niveau im Ausland,
2. Unterstützung der fachlichen Betreuung des Deutschunterrichtes im Ausland,
3. Im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesorgane, im Rahmen privatrechtlicher Verträge, Durchführung von kulturellen Aufgaben im Ausland, insbesondere die Verwaltung eines international anerkannten österreichischen Sprachzertifikats, die Entsendung von Lektoren, Lehrern und Sprachassistenten, die fachliche Betreuung von Österreich-Bibliotheken und die Verbreitung österreichbezogener Literatur, österreichischer Publikationen und österreichischer Lehrmaterialien,
4. Zusammenarbeit mit interessierten in- und ausländischen Institutionen.

§ 4. Für die Vergabe von Leistungen sind die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Im Gesellschaftsvertrag ist ein Aufsichtsrat von höchstens acht Mitgliedern einzurichten, dem Vertreter der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, soweit es sich um Vertreter anderer Bundesministerien handelt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesminister. Beschlüsse mit

./.

- 3 -

Auswirkungen auf das Bundesbudget bedürfen der Zustimmung des Vertreters des Bundesministers für Finanzen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

§ 6. Im Gesellschaftsvertrag ist als beratendes Organ der Gesellschaft ein Fachbeirat vorzusehen, dessen Mitglieder nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu bestellen hat. Bei ihrer Bestellung ist auf ihre fachliche Qualifikation, insbesondere für die in § 3 festgelegten Aufgaben Bedacht zu nehmen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte. Eine vorzeitige Abberufung durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten aus wichtigen Gründen ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7. (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Österreich-Institut G.m.b.H. der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten.

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes in Wahrung außenpolitischer Interessen der Österreich-Institut G.m.b.H. Weisungen im Einzelfall erteilen.

§ 8. Soweit zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität ein entsprechender Personalbedarf seitens der Gesellschaft besteht, kann der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegen-

./.

- 4 -

heiten auf deren Antrag für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft karenzieren. Diese Karenzierung hat jedenfalls drei Jahre nach Gründung der Gesellschaft zu enden. Die Dauer dieser Karenzierung ist für die zeitabhängigen Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu berücksichtigen.

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 1(1) der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 1(3) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich des § 1(4) der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach ihrem jeweiligen Wirkungsbereich,
4. hinsichtlich des § 3(3) der jeweils zuständige Bundesminister,
5. im übrigen der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

betraut.

1742e

VORBLATT

Problem

Im Rahmen der Gegebenheiten der Bundesverwaltung ist eine dem heutigen internationalen professionellen und wirtschaftlichen Standard (Goethe-Instituten) entsprechende Durchführung der Deutschkurse nicht mehr möglich.

Ziel

Sicherung von Professionalität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Deutschkurse, Entlastung des Bundeshaushalts, Einsparung von Planstellen.

Inhalt

Ausgliederung der Deutschkurse in eine Österreich-Institut G.m.b.H. im Eigentum des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Alternativen

Ausschöpfung der (beschränkten) Verbesserungspotentiale der Bundesverwaltung.

Kosten

Trotz zusätzlich erforderlicher Aufwendungen für die Einrichtung der Zentrale der Österreich-Institut G.m.b.H. in Wien ist bereits nach den ersten vier Betriebsjahren eine tendenzielle Verringerung des jährlichen Zuschußbedarfes aus Budgetmitteln zu erwarten. Außerdem werden 12 Planstellen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eingespart.

EU-Konformität

Österreichische Deutschkurse werden im Ausland im Rahmen der österreichischen Kulturpolitik angeboten, sodaß die gemeinschaftliche Zielsetzung des Schutzes der nationalen Kulturpolitik zur Anwendung kommt.

1742e

Erläuterungen

zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung einer
Österreich-Institut G.m.b.H.
(Österreich-Institut Gesetz)

I. Allgemeiner Teil

Allgemeine Überlegungen

Als Teil der österreichischen Auslandskulturpolitik werden seit Jahren an einer Reihe von österreichischen Botschaften, Generalkonsulaten, vor allem aber Kulturinstituten Deutschkurse mit dem Ziel angeboten, österreichische Kultur, aber auch Wirtschaft und Politik im Ausland vorzustellen und damit zum Verständnis für Österreich und zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Österreich beizutragen.

An den Deutschkursen in Warschau, Krakau, Budapest, Preßburg und Paris haben im Wintersemester 1994/95 insgesamt 2500 Hörer teilgenommen. Die Deutschkurse in Mailand werden im Wintersemester 95/96 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Positiv für die österreichischen Sprachkurse wirkt sich auch das weltweit zunehmende Interesse an der deutschen Sprache aus, die sich nach Englisch zur bedeutendsten Fremdsprache entwickelt hat.

Die österreichischen Deutschkurse können ihren kulturellen Auftrag nur erfüllen, wenn sie sich im internationalen Wettbewerb u.a. mit dem Goethe-Institut behaupten können. Die Erreichung und Sicherung des erforderlichen Standards erfordert ein professionelles Management mit qualifizierten, pädagogisch ausgebildeten Kursleitern, den Einsatz entsprechend ausgebildeter Sprachlehrer, ihre laufende Fortbildung, die Bereitstellung attraktiver Kursräumlichkeiten und den Einsatz der besten

./.

- 2 -

Lehrmaterialien. Eine wesentliche weitere Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Deutschkurse ist die Entwicklung eines international, und damit auch in Deutschland anerkannten österreichischen Sprachzertifikates. Aufgabe österreichischer Deutschkurse muß es ferner sein, über die Sprachkurse hinaus die fachliche Betreuung des Deutschunterrichts in jenen Staaten, in denen Kurse angeboten werden, u.a. durch das Anbieten von Spezialkursen, zu unterstützen.

Nach einer Ausgliederung werden die bisher an den Bundeshaushalt abzuführenden Einnahmen aus Kurs- und Prüfungsgebühren sowie finanzielle Beiträge von Kooperationspartnern und Sponsoren für Eigenfinanzierungen zur Verfügung stehen und das Bewußtsein für wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Einsatz der finanziellen Mittel stärken. Das vorliegende Gesetz ermöglicht ferner eine gesetzeskonforme Entsendung von Lehrern aus Österreich an die Deutschkurse im Ausland.

Im Interesse interministerieller Kooperation wird der Österreich-Institut G.m.b.H. die Möglichkeit eingeräumt - im Rahmen privatrechtlicher Verträge im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesorgane, die auch erforderliche finanzielle Mittel bereitstellen müssen - die Durchführung weiterer kultureller Aufgaben im Ausland, insbesondere die Verwaltung eines international anerkannten österreichischen Sprachzertifikats, die Entsendung von Lektoren, Lehrern, Sprachassistenten, die Betreuung von Österreich-Bibliotheken sowie die Verbreitung österreichbezogener Literatur, österreichischer Publikationen und österreichischer Lehrmaterialien zu übernehmen.

Finanzielle Überlegungen

Das Stammkapital der Österreich-Institut G.m.b.H. wurde mit öS 1 Mio festgelegt. Da diese Summe unter der betriebswirtschaftlich notwendigen Kapitalausstattung liegt, wird eine

./.

- 3 -

bedarfsgerechte Auszahlung der nach den jährlichen Geschäftsplänen genehmigten Verlustabdeckung möglichst pauschaliert im vorhinein erforderlich sein. Der aus dem jährlichen Budget des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten endgültig zu deckende Zuschußbedarf wird mit ca. S 20,900.000,-- im Jahr der Gründung um ca. S 5,400.000,-- über den derzeitigen Jahreskosten für die Durchführung der Deutschkurse liegen. Für die folgenden Jahre wird der Jahresbedarf etwa den derzeitigen Jahreskosten entsprechen. Nach dieser Anlaufzeit ist eine schrittweise Zurückführung des jährlichen Zuschußbedarfs zu erwarten. Für die ersten sechs Betriebsjahre wurde ein Zuschußbedarf von insgesamt öS 88,5 Mio errechnet, der unter entsprechender Berücksichtigung der Deutschkurse in Mailand um ca. S 4,4 Mio niedriger liegt, als die derzeit erforderlichen jährlichen Aufwendungen. Die Realisierbarkeit dieses Zieles wird einerseits von der Einnahmenentwicklung im Wettbewerb, andererseits von der Übernahme weiterer kultureller Aufgaben abhängen. Die Übernahme weiterer kultureller Aufgaben im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesorgane wird sich an der sich ergebenden tatsächlichen Bedarfslage orientieren und von der Finanzierbarkeit abhängen. Mit der Gründung der Gesellschaft werden insgesamt 12 Planstellen eingespart.

EU-Konformität

Das vorliegende Gesetz entspricht den Regelungen des EU-Rechts, insbesondere jenen betreffend das Diskriminierungsverbot und die staatlichen Beihilfen. Österreichische Deutschkurse gelangen überhaupt nur teilweise in den Anwendungsbereich des EU-Rechts und werden im Ausland als Teil der österreichischen Kulturpolitik angeboten, so daß die gemeinschaftsrechtliche Zielsetzung des Schutzes der nationalen Kulturpolitik auf sie zur Anwendung kommt.

./.

- 4 -

II. Besonderer Teil

Zum Titel:

Der Name der Gesellschaft wurde in Analogie zu vergleichbaren international tätigen Einrichtungen wie etwa dem Institut Francais gewählt. Er signalisiert gleichzeitig das erforderliche Naheverhältnis zu den österreichischen Kulturinstituten im Ausland.

Zu § 1:

Die Organisationsform einer Gesellschaft m.b.H. bietet sich insbesondere deshalb an, weil dadurch dem Bund als Eigentümer ein weitgehendes Durchgriffsrecht auf die Geschäftsführung gesichert wird und damit auch die kulturpolitischen Grundsatzentscheidungen bei dem mit der Verwaltung der Eigentümerrechte betrauten Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verbleiben.

Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft beschränkt sich auf die im § 3 vorgesehenen Aufgaben.

Eine detaillierte Regelung für die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit den jeweiligen österreichischen Vertretungen im Ausland ergeht durch korrespondierende Weisungen des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten an die Vertretungen und - in Ausübung der Eigentümerrechte der Gesellschaft, sowie gestützt auf § 7 - an die Geschäftsführer.

./.

1742e

- 5 -

Die personelle Ausstattung der Gesellschaft besteht aus zwei Geschäftsführern für die fachliche Führung und Entwicklung der Gesellschaft bzw. für das Rechnungswesen und die kaufmännische Unternehmensplanung sowie zwei administrativen Mitarbeitern in der Zentrale. Pro Betriebsstätte im Ausland sind ein qualifizierter Sprachkursleiter und zumindest ein administrativer Mitarbeiter sowie die erforderliche Zahl von Lehrern vorgesehen.

Die Gesellschaft wird ihren Aufgabenstellungen entsprechend als gemeinnützige Gesellschaft nach dem erweiterten Gemeinnützigkeitsbegriff eingerichtet. Allfällige Überschüsse können daher nicht abgeschöpft werden.

Die Abgabenbefreiung gem. § 1(4) folgt der bisherigen Privatisierungspraxis.

Zu § 2:

Die Gesellschaft hat im Hinblick auf den Amtssitz des mit der Verwaltung der Eigentümerrechte betrauten Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten ihren Sitz in Wien.

Der Gesellschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Bedarf Betriebsstätten im Ausland, erforderlichenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit, einzurichten.

Aufgabe der Zentrale der Österreich-Institut G.m.b.H. ist die Gesamtplanung und die Kontrolle aller fachlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Bereiche. Sie erarbeitet ein generelles Programmdesign, ein Organisa-

./.

1742e

- 6 -

tions- und Marketingkonzept, fördert die fachliche Weiterbildung und übernimmt die Lehrmittelkoordination. Die Betriebsstätten im Ausland sollen in größtmöglicher Eigenverantwortung hinsichtlich Programmgestaltung, lokaler Werbung tätig werden. Sie schließen Arbeitsvereinbarungen mit ihren Mitarbeitern ab und erstellen ein eigenes Jahresbudget, das jedoch nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrag vorzusehenden Bestimmungen der Zustimmung der Zentrale bedarf.

Der bestimmende Einfluß der Gesellschaft auf ausländische Betriebsstätten richtet sich zumindest nach § 15 Aktiengesetz.

Zu § 3:

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft beschränkt sich auf den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Er umfaßt den bisher von österreichischen Vertretungen, insbesondere von Kulturinstituten wahrgenommenen Teil der kulturellen Auslandsaktivitäten, der sich mit der Durchführung von Deutschkursen und der Unterstützung der fachlichen Betreuung des Deutschunterrichts durch die zuständigen österreichischen Fachministerien befaßt. Ferner wird der Österreich-Institut G.m.b.H. - wie im allgemeinen Teil erläutert - die Möglichkeit eingeräumt - im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesorgane, im Rahmen privatrechtlicher Verträge - die Durchführung weiterer kultureller Aufgaben im Ausland zu übernehmen. Für die Zusammenarbeit mit interessierten in- und ausländischen Institutionen kommen zusätzlich zu österreichischen Bundesministerien insbesondere die österreichischen Bundesländer, die Wirtschaftskammer Österreich, Campus Austria, ausländische lokale und internationale Institutionen wie British Council, Institut Francais, Goethe-Institut, Europäisches Fremdsprachenzentrum Graz in Frage.

./.

- 7 -

Zu § 4:

Diese Bestimmung trägt der österreichischen Rechtslage Rechnung (§ 59 Abs. 2, BHG).

Zu § 5:

Im Gesellschaftsvertrag ist ein aus höchstens acht Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat vorgesehen, in den - im Interesse einer interministeriellen Koordination und Kooperation - zusätzlich zu den Vertretern des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen (mit einer Sperrminorität für budgetrelevante Beschlüsse), für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsandt werden. Die Ernennung erfolgt in allen Fällen durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im Falle der Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, Wissenschaft, Forschung und Kunst und Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Vorschlag des jeweiligen Bundesministers. (Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich.) Der mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes betraute Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat nach Maßgabe des Abschnittes E Z. 6 letzter Satz des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 über Angelegenheiten, soweit sie sich auf den Bundeshaushalt auswirken, mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen.

./.

1742e

Zu § 6:

Der im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fachbeirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat zu beraten und diesen Anregungen zu geben. Die Mitglieder des Beirats sollen aus jenen österreichischen Persönlichkeiten ausgewählt werden, die in besonderer Weise für die deutsche Sprachausbildung, für die österreichische Auslandskultur und für die internationale kulturelle Zusammenarbeit tätig sind. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die Möglichkeit eingeräumt, umgehend erforderliche Maßnahmen zu treffen, falls Aktivitäten oder Erklärungen der Gesellschaft österreichischen außenpolitischen Interessen zuwiderlaufen. Dieses eingeräumte Weisungsrecht für den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten gilt für die Österreich-Institut G.m.b.H. in ihrer Gesamtheit, das heißt auch für ihre Außenstellen, da deren Verhalten naturgemäß unmittelbare außenpolitische Relevanz aufweisen kann.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung wird die zur Sicherung der Kontinuität der Deutschkurse allenfalls erforderliche zeitlich beschränkte Übernahme einzelner öffentlich rechtlicher Bediensteter im Wege der Karenzierung unter Sicherung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ermöglicht.

1742e